

Mehr Rücksicht für Sehbehinderte!

Frau Margit T. arbeitet als Sekretärin in einer Rechtsanwaltskanzlei in einer kleinen Salzburger Gemeinde. Ihr Beruf macht der zweifachen Mutter Freude, die Mehrfachbelastung wird durch tatkräftige Mithilfe ihres Manes auf ein erträgliches Maß reduziert. Dennoch sieht der Alltag etwas anders aus: Sie wohnt in der Nachbargermeinde und muss daher täglich mit dem öffentlichen Bus zur Arbeit. Da Frau T. seit dem 14. Lebensjahr blind ist, muss sie sich auf ihren Tast- und Hörsinn verlassen. Durch das Training mit speziell ausgebildeten Trainern für lebenspraktische Fertigkeiten kommt der Weg zur Bushaltestelle gut zurecht. Die erfahrene Umgangswise mit ihrem weißen Stock und eines speziellen Mobilitätstrainings auch kein Problem. Schwierig ist jedoch immer die Überquerung der Hauptstraße bei einem nicht ampelebegleiteten Fußgängerübergang. Zuerst muss sie den Übergang finden. Ein mit dem weißen Stock gut ertastbares „Aufmerksamkeitsfeld“ wie es in der ÖNorm V 2102 beschrieben ist, wäre eine große Hilfe dabei.

Dort angekommen, muss sie sich sehr konzentrieren, um die Geräusche zuverlässig einschätzen zu können. Zwei Pkw von links, ein Lkw von rechts, jetzt - nein, da ertönt eine Fahrradklingel und schon wieder das Motorengeräusch mehrerer Autos.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist blindengerecht ausgestattet, die technischen Geräte zur Erfassung von Schriftstücken in Brailleschrift, der sogenannten Brailleschrift, sind vorhanden und durch die Routine von Frau T. funktioniert der Betrieb so wie jeder andere auch.

Frau T. ist kein Einzelfall. Obwohl der Verlust des Sehsinns eine beträchtliche Umstellung der Lebensgewohnheiten mit sich bringt, ist blinde Menschen der Zugang zu Bildung und Ausbildung offen. Tastsinn und Hörsinn entwickeln sich überproportional und vermögen den nicht mehr vorhandenen Seh Sinn weitgehend zu ersetzen. Gerade deshalb sollten vor allem

öffentliche Einrichtungen ÖNormgerecht gestaltet werden, damit sich blinde und sehbehinderte Menschen gut orientieren können. Sind diese Voraussetzungen gegeben, finden sich in der Regel auch sehende Menschen und vor allem Kinder besser zurecht.

Der Anteil an Sehbehinderten in der Gesellschaft, denen auch keine Brille mehr helfen kann, ist weit größer als jener der Blinden. Die Beeinträchtigungen können sehr unterschiedlicher Art sein. Jeder Teil eines Auges kann in seiner Funktion teilweise oder ganz ausfallen, manchmal erbedingt, manchmal in Folge einer Erkrankung oder, weit häufiger, wegen des Alters. Häufig sind eine Trübung der Augenlinse, ein Verfall der Netzhautmitte oder auch zu hoher Augenruck, der den Sehnerv schädigt oder sogar vollständig zerstören kann. Daneben bestehen auch Formen von Nachtblindheit, Farbblindheit und neben der Beeinträchtigung der Sehschärfe auch drastische Einschränkungen des Sehwinkels.

Wahrnehmungsfähigkeit von

Kontrasten ist geringer

Für die Gestaltung des öffentlichen Raumes ist es daher wichtig, dass Architekten, Bauingenieure, Raumgestalter, Designer, Lichtdesigner und Schriftgestalter die Bedürfnisse dieser Personengruppe im Auge behalten.

* Die Wahrnehmungsfähigkeit von Kontrasten ist bei Menschen mit Sehbehinderungen deutlich geringer als bei Normal-sichtigen. Bessere Kontraste im öffentlichen Raum erhöhen die Mobilität von Sehbeeinträchtigten und erleichtern natürlich auch die Orientierung der Normal-sichtigen, speziell der Kinder und der Alten.

* Das räumliche Orientierungsverhalten von Sehbehinderten und Normal-sichtigen unterscheidet sich deutlich. Sehbeeinträchtigte suchen vor allem im Nahbereich nach Orientierungshilfen (große und sich bewegende Objekte). Kontrastreiche Objekte sind Orientierungspunkte. Große Plätze verursachen hingegen auch

große Probleme, da optische Orientierungsmöglichkeiten praktisch völlig wegfallen.

* Sehbehinderte verfügen eigentlich nur über einen Sehrest. Besonders nicht kontrastreiche niedrige Objekte stellen erhebliche Gefahrenmomente dar.

Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes für Blinde und Sehbehinderte gleichermaßen helfen die ÖNormen V2102 bis V2105. Sie geben entsprechende Empfehlungen, an denen sich Planer und Architekten orientieren sollen. Entsprechende Maßnahmen, die gerade auch im Zuge von Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung erfolgen können und bei entsprechender Mitplanung keine Mehrkosten verursachen, helfen entscheidend mit, die Mobilität der blinden und sehbehinderten Menschen zu sichern und etwaigen Gefahrenquellen zu begegnen.

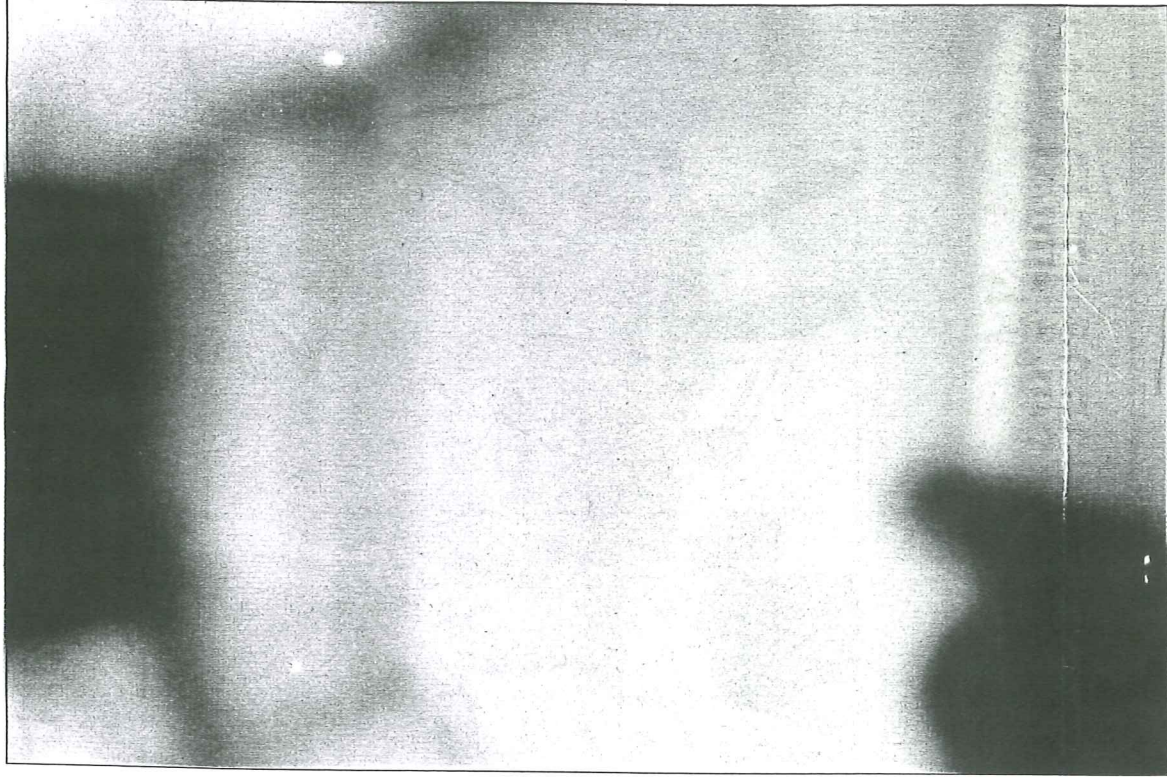
Ertastbare Indikatoren an zentralen Bereichen

Hier einige Schwerpunkte, die es zu beachten gilt und die in diesen ÖNormen technisch genau definiert sind:

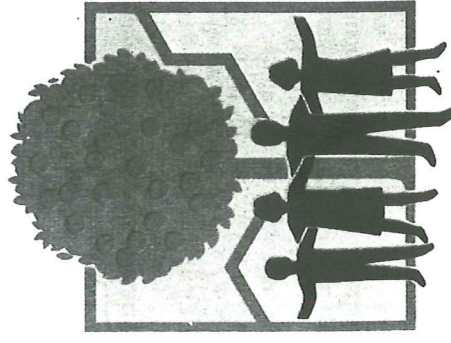
Zentrale Bereiche des Ortskerne sowie stark frequentierte Verkehrs-kreuzungen sollten mit ertastbaren Bodenindikatoren ausgestattet sein. Dabei gilt die Grundregel, dass diese Bodenindikatoren sich in ihrer Oberflächenstruktur deutlich von der Umgebung unterscheiden müssen. Sie müssen durch den weißen Stock für Blinde eindeutig von der Umgebung unterscheidbar und gleichzeitig über die Schulsohlen wahrnehmbar sein, damit sich Sehbehinderte daran orientieren können. Darüber hinaus sollten sie farblich kontrastieren. Ist die Umgebung glatt wie z. B. Gussasphalt, so eignen sich als ertastbare Orientierungshilfen am Boden wie z. B. Kleinsteinstwürfel aus bruchrauhem Granit. Ist die Umgebung eher aus rauhen Materialien wie z. B. Natursteinen, so eignen sich als Orientierungshilfen entsprechend glatte Materialien, die nicht rutschgefährlich sein dürfen. Plätze bedürfen darüber hinaus zur Orientierung entsprechend wahrnehmbarer Querungshilfen und entsprechend großer Objekte im öffentlichen Raum (z. B. Skulpturen oder kulturhistorisch wertvolle Werke). Stark befahrene Verkehrs-kreuzungen sowie Fußgängerübergänge an geregelter Kreuzungen sollten mit akustischen Signalgebern ausgestattet sein, damit Blinde und Sehbehinderte gefährlos queren können.

Beschriftungen, Informationen, Richtungsangaben im öffentlichen Raum, die für die Orientierung unverzichtbar sind, z. B. Bahnhof, Apotheken, Ärzte, öffentliche Telefone, Gemeindezentren etc. müssen Mindestgrößen erfüllen und auch aus einer gewissen Entfernung erkennbar sein. Richtmaß hier: Um aus 10 m Entfernung erkennbar zu sein, muss die Schrift 17 bis 35 cm groß sein, Haltestellenschilder müssen auch aus 30 m Entfernung erkennbar sein, das bedeutet Schriftgrößen von 52 bis 104 cm. Starke Kontraste sind zusätzlich erforderlich, wie z. B. gelb oder weiß auf schwarzem Untergrund.

Stufen sind ertastbar abzuschätzen und zwar über die gesamte



Durchgängig grellgelbe, 10 cm breite Markierungslinien auf der ersten und letzten Stufe einer Treppe sind unverzichtbare optische Hilfen.



PLANEN & BAUEN

Die Dorf- und

Stadterneuerung als

Chance auch für blinde und sehbehinderte

Menschen: Bei der

Gestaltung des öffent-

lichen Raumes soll auf

diese Personengruppe

verstärkt Rücksicht

genommen werden!

Der Autor Dr. Günther Witzany leitet die Fachstelle für barrierefreie Orts- und Stadtraumgestaltung und ist Mitglied des Netzwerkes der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen. Anschrift der Fachstelle: 5111 Bürmoos, Vogel-sangstraße 18c. Tel. und Fax: 0 62 74/68 05.

Treppen können für schwer sehbehinderte und blinde Menschen zur gefährlichen Stolperfalle werden.

Bilder: Schweinöster